

Abkommen vom 11. Juli 1995 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Staat Katar über den Luftlinienverkehr

Änderung des Abkommens¹

In Kraft getreten am 1. November 2006

Übersetzung²

Anhang

Linienpläne

Linienplan I

Strecken, auf denen die von der Schweiz bezeichneten Unternehmen Luftverkehrslinien betreiben können:

Abflugpunkte	Zwischenlandepunkte	Punkte in Katar	Punkte über Katar hinaus
Punkte in der Schweiz	Jede zwei Punkte	Jede Punkte	Jede vier Punkte

Linienplan II

Strecken, auf denen die von Katar bezeichneten Unternehmen Luftverkehrslinien betreiben können:

Abflugpunkte	Zwischenlandepunkte	Punkte in der Schweiz	Punkte über die Schweiz hinaus
Punkte in Katar	Jede zwei Punkte	Jede Punkte	Jede zwei Punkte im geografischen Europa und jede zwei Punkte in Nordamerika*

* Der Betrieb zu Punkten über die Schweiz hinaus nach Nordamerika unterliegt besonderen Bedingungen, welche zwischen den Luftfahrtbehörden der beiden Vertragsparteien vereinbart werden müssen.

¹ SR 0.748.127.196.56

² Übersetzung des englischen Originaltextes.

Anmerkungen:

1. Die Zwischenlandepunkte und die Punkte darüber hinaus können auf den festgelegten Strecken nach Belieben der bezeichneten Unternehmen auf allen oder einem Teil der Flüge ausgelassen werden.
2. Jedes bezeichnete Unternehmen kann eine oder mehrere der vereinbarten Linien auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei enden lassen.
3. Zusätzlich zu den im Anhang erwähnten Zwischenlandepunkten und Punkten darüber hinaus, welche mit Verkehrsrechten in 5. Freiheit bedient, frei gewählt und von einer Flugplanperiode zur anderen ausgewechselt werden können, kann jedes bezeichnete Unternehmen jeden anderen Punkt unter der Bedingung bedienen, dass zwischen diesen Punkten und dem Gebiet der anderen Vertragspartei keine Verkehrsrechte ausgeübt werden.